

Satzung

bkh Berufsverband für

Angestellte und Selbstständige in der Hauswirtschaft e. V. (bkh e.V.)

Änderung und Ergänzung der Satzung vom Verbandstag 7.10.1973 in Berlin beschlossen

Änderung der Satzung § 10 Ziffer 2 vom Verbandstag am 27.9.1986 auf dem Volkersberg
beschlossen

Änderung und Ergänzung der Satzung vom Verbands- und Delegiertentag/der
Mitgliederversammlung vom 26.9.1992 in Wiesbaden/Naurod beschlossen

Änderung und Ergänzung der Satzung vom Verbandstag und Mitgliederversammlung vom
9.10.2004 in München beschlossen

Änderung und Ergänzung der Satzung vom Verbandstag und Mitgliederversammlung vom
18.10.2008 in München beschlossen

Änderung und Ergänzung der Satzung auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung
vom 21.11.2015 in München beschlossen

Neufassung der Satzung auf der Mitgliederversammlung
vom 12.09.2020 in München beschlossen

Änderung und Ergänzung der Satzung auf der Mitgliederversammlung
vom 23.07.2022 in München beschlossen

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht München,
Nr. VR 2028

Die nachstehend gewählten weiblichen Formulierungen gelten uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter. Lediglich aus Gründen der Vereinfachung und der Tatsache, dass die Mitglieder derzeit alle Frauen sind, wurde die weibliche Form gewählt.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen
„**bkh Berufsverband für Angestellte und Selbstständige in der Hauswirtschaft e.V.**“
2. Der Verband hat seinen Sitz in München
3. Er erstreckt sich
 - a. räumlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
 - b. sachlich auf die in der Hauswirtschaft Tätigen

§ 2 Zweck und Ziele

Der Verband bezweckt:

1. die Förderung der beruflichen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Interessen der Mitglieder
2. ihre berufspolitische und tarifpolitische Vertretung
3. ihre gesellschaftspolitische Bildung
4. ihre spirituelle religiöse Begleitung
5. die Sicherung und Unterstützung von berufsspezifischem Wissensgewinn und Erfahrungsaustausch

§ 3 Aufgaben

Dieser Zweck soll für Verbandsmitglieder insbesondere erreicht werden durch:

1. Zusammenschluss der in der Hauswirtschaft Tätigen zur gemeinsamen Verwirklichung der Ziele des Verbands
2. Berücksichtigung der Mitgliederinteressen und –bedürfnisse in verbands-eigenen Netzwerken und Sektionen
3. Vertretung von selbstständigen hauswirtschaftlichen Dienstleistungsunternehmen in der Funktion als Berufsverband/Dachorganisation/Dachverband gegenüber Auftraggebern aus Privathaushalten sowie insbesondere aus privaten, caritativen, kommunalen und öffentlich-rechtlichen Dienstleistungsunternehmen der Familien- und Gesundheitspflege
4. Abschluss von Verträgen mit den Auftraggebern/Kostenträgern über die Durchführung der Dienstleistungen und die gegenseitigen Leistungen
5. Vertretung der Berufsinteressen in der Öffentlichkeit
6. Einwirkung auf die Gesetzgebung und Organe von Staat, Wirtschaft und anderen Institutionen zur Erreichung der Ziele des Verbands
7. Mitwirkung bei der Regelung aller einschlägigen Arbeitsbedingungen
8. Abschluss von Tarifverträgen

9. Mitwirkung bei allen Aufgaben im Rahmen des Betriebsverfassungsgesetzes und des Personalvertretungsgesetzes
10. Mitarbeit in hauswirtschaftlichen Fachausschüssen
11. Durchführung von Tagungen, Arbeits- und Bildungskreisen sowie Fortbildungsmaßnahmen
12. Zusammenarbeit mit dem Sozialausschuss des bkh e.V.
13. Information und Beratung
14. Förderung der Jugend im hauswirtschaftlichen Bereich
15. Aus- und Fortbildung von qualifiziertem Nachwuchs
16. Zusammenarbeit mit gleichartigen Organisationen und Verbänden auch auf internationaler Ebene
17. Der Verband konkretisiert sein Selbstverständnis in einem Leitbild.

§ 4 Mittelbindung

1. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes widersprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Eine tarifgerechte Vergütung von Angestellten des Verbandes ist jedoch möglich.
3. Sofern ein Mitglied im Rahmen des Verbandsamtes handelt, ist es ehrenamtlich tätig.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verband besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

5.1 Ordentliche Mitgliedschaft für die in der Hauswirtschaft angestellten Beschäftigten

Alle Personen, die in der Hauswirtschaft tätig sind

5.2 Ordentliche Mitgliedschaft für Auszubildende, Studierende, Personen nach offiziellem Renteneintritt

- a. Personen, die eine hauswirtschaftliche Ausbildung oder ein Studium absolvieren
- b. Personen, die in der Hauswirtschaft tätig waren nach Erteilung des Rentenbescheids

5.3 Ordentliche Mitgliedschaft für Soloselbstständige

Soloselbstständige Personen erwerben mit ihrer Mitgliedschaft im Zuge der Leistungsteilnahme an den vom Verband mit Leistungsträgern geschlossenen Verträgen zusätzliche Rechte und Pflichten, die vom geschäftsführenden Vorstand eigenverantwortlich gesondert vereinbart werden.

5.4 Ordentliche Mitgliedschaft für hauswirtschaftliche Unternehmen

Hauswirtschaftliche Unternehmen erwerben mit ihrer Mitgliedschaft im Zuge der Leistungsteilnahme an den vom Verband mit Leistungsträgern geschlossenen Verträgen zusätzliche Rechte und Pflichten, die vom geschäftsführenden Vorstand eigenverantwortlich gesondert vereinbart werden.

5.5 Mitgliedschaft für Fachverbände und gemeinnützige Organisationen

Fachverbände oder andere hauswirtschaftliche oder haushaltsnahe Vereinigungen, die den Grundsätzen, Zwecken und Zielen des Verbandes nicht widersprechen, können Mitglied werden. Für diese ist der Verband als Spitzenorganisation tätig. Die Aufnahme dieser Mitglieder erfolgt durch den Vorstandsvorstand. Zur Aufnahme müssen Fachverbände oder sonstige Gemeinschaften dem Verband die Person benennen, die ihre Mitgliedsrechte als delegierte Person vertreten soll. Mitglieder von Fachverbänden oder sonstigen Gemeinschaften haben das Recht, über die delegierte Person Anträge an die Organe des Vereins zu stellen und an Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie haben die Vergünstigung, an Veranstaltungen des Verbandes zu ermäßigten Mitgliedstarifen teilzunehmen. Sie haben kein Wahlrecht, mit Ausnahme der delegierten Person, die das Mitgliedsrecht vertritt und dem Bundesvorstand angeschlossen ist.

5.6 Fördermitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen, Verbände und andere Institutionen, die den Verband durch ideelle und/oder materielle Förderung unterstützen, können Fördermitglied werden. Diese sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung beratend teilzunehmen und an der Erfüllung der Aufgaben des Verbandes mitzuwirken. Sie haben in der Mitgliederversammlung Rederecht, jedoch kein Stimmrecht, kein Wahlrecht und kein Antragsrecht.

5.7 Ehrenmitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder und Nicht-Mitglieder, die sich um den Verband oder um das Berufsfeld Hauswirtschaft besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie erwerben damit alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragsleistung befreit.

Für besondere Verdienste in der aktiven Mitarbeit als Vorstandsvorsitz kann ein ordentliches Mitglied zur Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Es gehört damit dem Bundes- oder Landesvorstand mit eigenem Sitz und beratender Stimme an. Ehrenvorsitzende Mitglieder sind von der Beitragsleistung befreit und haben im Weiteren alle Rechte ordentlicher Mitglieder.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe, Fälligkeit und deren Erhebung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und im Rahmen der Beitragsordnung des bkh e.V. vorgegeben. Die Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Mitgliedsform und werden von der bkh-Geschäftsstelle gemäß der Beitragstabelle (s. Anhang Beitragsordnung) zugeordnet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mit Austritt oder Ausschluss aus dem Verband verliert das betreffende Mitglied alle Rechte auf Einrichtungen und Vermögen des Verbandes gleich welcher Art. Ganze oder teilweise Rückzahlungen des Mitgliedbeitrags sind damit ausgeschlossen.

1. Der Austritt aus dem Verband kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung muss schriftlich beim Vorstand erfolgen.
2. Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes oder mit einfachem Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn
 - a. es schuldhaft die Vorschriften dieser Satzung oder in grober Weise die Interessen des Verbandes verletzt
 - b. sich weigert, der Verbandssatzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen
 - c. es die als Leistungserbringerin erforderlichen Nachweispflichten gegenüber Leistungsträgern nicht ausreichend erfüllt oder verweigert.

Einem vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht der Berufung zu. Über die Berufung entscheidet die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Mit der Aufnahme in den Verband erwerben die Mitglieder folgende Rechte kostenlos:

1. Informationen in Bezug auf die Erreichung und Umsetzung der Verbandsziele sowie für die Berufsausübung relevanter Entwicklungen
2. Auskunft, Beratung und Unterstützung in Berufsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung

§ 8a Zusatzrecht für Soloselbstständige nach § 5.3 und § 5.4 der Satzung

In Verbindung mit einer Mitgliedschaft gem. § 5.3 und § 5.4 der Satzung erwerben die Mitglieder das Recht, die vom bkh e.V. verhandelten und geschlossenen Verträge mit Leistungsträgern, insbesondere Versorgungsverträge nach SGB, für ihre Abrechnungen mit den Vertragspartnern zu nutzen.

§ 9 Allgemeine Pflichten der Mitglieder

Mit der Aufnahme in den Verband erkennen die Mitglieder grundsätzlich folgende Verpflichtungen an:

1. Die in der Satzung und den Beschlüssen niedergelegten Ziele des Verbandes zu vertreten und gemäß den Anordnungen der satzungsgemäßen Organe zu handeln
2. Den jeweiligen Mitgliedsbeitrag mit Eintritt der Fälligkeit zu begleichen
3. Eine Änderung der Adresse (inkl. Telefon, Email) unverzüglich anzuzeigen
4. Eine Änderung der Bankverbindung unverzüglich anzuzeigen
5. Eine Namensänderung unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Verbandsstrukturen

1. Der Verband setzt sich aus seinen Einzelmitgliedern zusammen, die sich wiederum zu Landesverbänden zusammenschließen können. Die Landesverbände können sich eine Geschäftsordnung geben und wählen einen eigenen Vorstand (Landesvorstand). Die Landesverbände sind selbstständig tätig, nicht weisungsgebunden, arbeiten mit dem Bundesvorstand aber eng zusammen.
2. Die Zuständigkeit für tarifliche und arbeitsrechtliche Aufgaben liegt ausschließlich beim Bundesvorstand. Personen mit zusätzlicher Arbeitgeberfunktion sind von Tarifverhandlungen ausgeschlossen.

Der Berufsverband als Spitzenorganisation umfasst Fachverbände und sonstige Gemeinschaften von in der Hauswirtschaft Tätigen.

§ 11 Verbandsorgane

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand (siehe auch §14 der Satzung)

Die Unabhängigkeit dieser Organe gegenüber Staat, Behörden und/oder gleichartigen Institutionen muss stets gewährleistet sein.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Verbandsmitglieder üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung aus.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung jährlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein (s. Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung des bkh e.V. und seiner Landesverbände §§ 1 und 2).
3. Jedes an der Mitgliederversammlung teilnehmende ordentliche Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme. Dies gilt auch für im Vorstand vertretene

- delegierte Personen angeschlossener Fachverbände/Vereinigungen und/oder Gemeinschaften. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied formlos schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Eine bevollmächtigte Person darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
4. Die Mitgliederversammlung ist mit ihrer ordnungsgemäßen Einberufung beschlussfähig und wird von einem Mitglied des Bundesvorstandes geleitet; dieser kann auch eine andere geeignete Person dazu bestimmen.
 5.
 - a. Die Mitgliederversammlung kann auch in digitaler Form (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer hybriden Form (gemischte Versammlung aus Anwesenden und Telefon- oder Videokonferenz) durchgeführt werden.
 - b. Ob die Mitgliederversammlung als Präsenzversammlung, in digitaler oder in hybrider Form durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
 - c. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Umlaufverfahren (postalisch oder digital) einholen
 6. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts und des Jahresabschlusses
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Festsetzung der Verbandsbeiträge
 - e. Ernennung eines geistlichen Beirats und einer geistlichen Beirätin mit beratender Funktion
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Verbands, wenn dies in der Tagesordnung vorher bekannt gegeben wurde
 - h. Beschlussfassung über die grundlegenden Arbeitsschwerpunkte des Verbandes für das Folgejahr unter Aufstellung eines Haushalts- / Wirtschaftsplans.
 7. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen, Änderungen des Verbandszwecks sowie eine Auflösung des Verbandes bedürfen jedoch einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
 8. Die bei der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind durch die Versammlungsleitung und die Schriftführung zu protokollieren. Bei berechtigtem Interesse besteht für die einzelnen Mitglieder das Recht zur Einsichtnahme. Die Protokolle der Mitgliederversammlung liegen zur Einsichtnahme in der bkh-Geschäftsstelle aus.
 9. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann jedoch Gäste, Berater, Presse usw. zulassen.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstandsvorstand kann bei dringendem, entsprechend begründetem Bedarf jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn sie mindestens von einem Drittel aller Verbandsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. (vgl. § 37 Abs. 1 BGB)

§ 14 Vorstandsvorstand

Der Vorstandsvorstand wird – mit Ausnahme der unter Ziffer 2 b, c und d genannten Vorstandsmitglieder - von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für mindestens zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

1. Der im engeren Sinn von § 26 BGB geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a. einer Vorsitzenden
 - b. einer ersten stellv. Vorsitzenden
 - c. einer zweiten stellv. Vorsitzenden
 - d. einer Kassenführerin
 - e. einer Schriftführerin

Er wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende oder die erste bzw. die zweite stellv. Vorsitzende vertreten. Die Vorsitzende, die erste stellv. Vorsitzende und die zweite stellv. Vorsitzende ist jeweils alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Der erweiterte Vorstand (Vorstandsgremium) besteht aus
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand gem. § 14 Ziff.1 d. Satzung
 - b. den Delegierten der dem Verband angeschlossenen Fachverbände oder sonstigen Gemeinschaften (vgl. § 5 Ziff. 5 d. Satzung)
 - c. den fünf Beisitzerinnen
 - d. den Landesvertretungen, diese können durch Vorsitzende eines Landesverbands oder von ihnen benannten Personen vertreten werden; wenn kein Landesverband existiert, aber in einem Bundesland mindestens ein berufstätiges Mitglied lebt, besteht ebenfalls das Recht, eine Landesvertretung für dieses Bundesland zu benennen. Die Benennung erfolgt dann durch den Bundesvorstand. Landesvertretungen nehmen an Sitzungen des Bundesvorstandes ohne Stimmrecht teil.

Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Amtsniederlegung, Tod, Verlust der Mitgliedschaft, Abwahl oder aus einem anderen Grund vor Beendigung der Amtsperiode aus, so hat der Vorstand das Recht zur Nachwahl. Die Nachwahl ist in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung entweder zur Bestätigung bekannt zu geben, oder ggf. eine Neuwahl durchzuführen.

§ 15 Zuständigkeit und Tätigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstandschaft obliegen die Geschäftsführung und Leitung des Verbandes. Sie ist für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben des Verbands zuständig, sofern diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind.
2. Der Vorstandschaft obliegt dabei insbesondere
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung(en) unter Angabe der Tagesordnungspunkte (s. Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung des bkh e.V. und seiner Landesverbände)
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Information über die Vorstandstätigkeit und das Verbandsleben
 - d) Erstellung des Jahresberichts
 - e) Verantwortung für eine ordnungsgemäße Buchführung sowie Verwaltung des Verbandsvermögens
 - f) Abschluss von Arbeits- und Honorarverträgen
3. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
4. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Auslagenerstattung sowie auf eine angemessene Zeitaufwandsentschädigung gem. nachfolgender Regelung
 - a) Die Fahrt- und Reisekosten werden nach Maßgabe des BayRKG erstattet.
 - b) Für die Entschädigung des Zeitaufwands kann der Vorstandschaft insgesamt monatlich ein Betrag von 350.--€ gewährt werden, den die Vorstandschaft per eigenen Beschluss unter den Vorstandsmitgliedern aufteilt. Mit dieser Zeitaufwandsentschädigung sind auch die sonstigen Auslagen abgegolten.
5. Innerhalb der Vorstandschaft ist die Vorsitzende für die Erledigung der laufenden Geschäfte, sowie des Schriftverkehrs mit Mitgliedern, Behörden und sonstigen Institutionen zuständig. Die Vorsitzende kann davon Aufgaben auch auf andere Vorstandsmitglieder oder Verbandsmitglieder delegieren.

Der Vorstand ist befugt, intern oder extern Dritte mit Aufgaben entgeltlich oder unentgeltlich zu beauftragen (z.B. Pflege der Homepage, Aktualisierungsaufgaben, Beratung und Unterstützung insbesondere bei Verhandlungen mit Kostenträgern sowie in Angelegenheiten von grundsätzlicher, insbesondere betriebswirtschaftlicher oder rechtlicher Bedeutung)
6. Für die Haftung der Mitglieder des Vorstandes gilt § 31 a BGB.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

§ 16 Verbandsordnungen

1. Der bkh e.V. kann sich für verbandsinterne Teilbereiche wie z.B. Netzwerke und Sektionen ergänzend zur Satzung Verbandsordnungen geben (z.B. Beitrags-, Ehren-, Geschäftsordnungen).

2. Die Verbandsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie haben lediglich satzungsergänzenden Charakter und werden nicht im Vereinsregister eingetragen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer ergänzenden Verbandsordnung, die die Rechte und Pflichten der Mitglieder betreffen, ist die Mitgliederversammlung zuständig.
4. Für Erlass, Änderung und/oder Aufhebung einer ergänzenden Verbandsordnung, die die Rechte und Pflichten der Mitglieder nicht betreffen, ist der Vorstand oder die Leitung der jeweiligen Orts- oder Fachgruppe in Abstimmung mit dem Bundesvorstand zuständig
5. Verbandsordnungen, die die Mitglieder betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bekanntgabe auf der offiziellen Homepage des bkh e.V. Gleiches gilt für Änderungen und die Aufhebung einer Verbandsordnung.

§ 17 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes muss mit Dreiviertelstimmenmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Über die Verwendung des bei Auflösung des Verbandes vorhandenen Vermögens entscheidet der Vorstand. Das Vermögen ist zu gemeinnützigen Zwecken für in der Hauswirtschaft Tätige zu verwenden.
3. Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend, wenn der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18 Bevollmächtigung

Sofern zur Erfüllung von Auflagen Dritter (z.B. vom zuständigen Registergericht) im Hinblick auf eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderung und/oder -ergänzung noch zwingende Änderungen oder Ergänzungen gefordert werden, mit der Maßgabe, dass ohne diese Änderungen oder Ergänzungen die Satzungsänderung nicht in das Vereinsregister eingetragen werden kann, oder, dass eine bestehende Satzungsregelung nicht (mehr) mit den Zielen des bkh vereinbar ist, ist der Vorstand ermächtigt, diese zwingend geforderten Änderungen oder Ergänzungen zu beschließen.

Die Bevollmächtigung zur Beschlussfassung durch den Vorstand gilt auch für rein redaktionelle oder formelle Satzungsänderungen, die den Inhalt der Satzung nicht verändern.